

## 1.5 Didaktische und methodische Überlegungen zum Religionsunterricht

*Von Rigo Baumann*

Eine Unterrichtseinheit zum Grundgesetz im Religionsunterricht? Das ist doch eigentlich Stoff für die Fächer, in denen man sich sowieso mit den politischen Strukturen unserer Gesellschaft beschäftigt wie in WZG<sup>1</sup> oder Gemeinschaftskunde.

Was spricht trotzdem für das Grundgesetz im Religionsunterricht? Zum einen bestimmt es ganz entscheidend die Möglichkeiten zur Religionsausübung. Das sollte jeder religiöse Mensch wissen. Religiöse Menschen leben in der Bundesrepublik in einem sehr positiven Rahmen, der die Freiheit zur Religionsausübung gewährt. Dabei bildet das Grundgesetz (GG) in den Bildungsplänen der Länder die Basis für die konfessionellen Religionslehren. Trotzdem taucht das GG im Religionsunterricht nicht explizit auf. Wobei sich Schlüsselwörter daraus durchaus zum Beispiel im baden-württembergischen Bildungsplan für die evangelische Religionslehre finden lassen: „Gleichwertigkeit“ etwa (S. 26) und „Würde“ (S. 27), auch „Freiheit“ (S.28), „Gerechtigkeit“ (ebd.) et cetera. Aber all diese Begriffe werden nur in einem religiösen Kontext interpretiert und verwendet. Es gibt keine explizite Querverbindung zu dem GG.

In den Leitgedanken zum Kompetenzerwerb wird hier das Grundgesetz für die Evangelische Religionslehre erwähnt, um die rechtliche Grundlage deutlich zu machen auf welcher der Religionsunterricht (RU) im Bildungsplan verankert ist: Art. 7 Abs. 3 des GG und nach Art. 18 der Verfassung des Landes Baden Württemberg. Das GG und die Landesverfassung ermöglichen den RU als ordentliches Lehrfach, welches „von Kirche und Staat gemeinsam verantwortet wird“ (S. 23). Das GG steckt also die Basis und die Rahmenbedingungen für den RU in den öffentlichen Schulen der Bundesrepublik Deutschland ab (vgl. **M01**, Art 7. GG). Das gilt für beide Konfessionen, den hinzugekommenen Ethikunterricht und wird auch in der Zukunft für einen möglichen islamischen Religionsunterricht gelten:

Zum Ethikunterricht ist im Bildungsplan von Baden-Württemberg folgendes zu lesen: „Neben der Anwendungsorientierung basiert der Ethikunterricht auf den Wertvorstellungen, die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in den Menschenrechtskonventionen der UNO von 1948 und des Europarates von 1950 sowie in der Landesverfassung Baden-Württembergs und im Erziehungs- und Bildungsauftrag des Schulgesetzes niedergelegt sind. Er begründet sich auf der in unserer Verfassung beschriebenen freiheitlich-demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung und bekennt sich in seinen Inhalten zum Gedanken der Humanität, der gegenseitigen Achtung und Toleranz des Mitmenschen“ (Bildungsplan Hauptschule, S. 46).

Aber nicht nur die rechtliche Grundlage wird gelegt, auch der Bezug zu Gott ist durch das Grundgesetz bereits vorgegeben: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ... hat sich das Deutsche Volk ... dieses Grundgesetz gegeben“ so beginnt die Präambel zum Grundgesetz (vgl. **M01** sowie die Diskussion in Wikipedia – Link bei den **Medientipps**).

Das Grundgesetz ist unsere Basis des Zusammenlebens – innerstaatlich und International. Immer, wenn von Würde, Gleichberechtigung, Achtung, Toleranz, gestaltbarer Gemeinschaft, Gerechtigkeit, Frieden und Demokratie die Rede ist, wird eigentlich über das Grundgesetz gesprochen. Die Wurzeln des Grundgesetzes von 1949 liegen auch in der jüdisch-christlichen Tradition, z.B. in den Zehn Geboten oder in der goldenen Regel. Die Präambel des GG verweist auf die jüdisch-christliche Prägung unserer Kultur.

---

<sup>1</sup> Abkürzung von: „Welt, Zeit und Gesellschaft“, ein Fächerverbund nach dem baden-württembergischen Bildungsplan.

Nach den Erfahrungen aus dem Terror der NS-Zeit (vgl. Bildergalerie 2.2) haben die Väter und Mütter des Grundgesetzes (vgl. Bildergalerie 2.3) einen metaphysischen Bezugspunkt im GG verankert, der zeigt, dass all die hier verzeichneten Ideen zwar auf der Vernunft von Menschen basieren, aber gerade durch den Menschen ebenso hochgradig gefährdet sind. In der „Verantwortung vor Gott“ ist der metaphysische Bezug geschaffen, der nicht nur hilft mit dem Vollzug des Grundgesetzes menschlich umzugehen, sondern der auch im Falle eines Scheiterns eine hilfreiche Perspektive für einen Neuanfang bietet. Vergleiche dazu den Aufsatz von Wilfried Lagler „Gott im Grundgesetz und in der EU-Verfassung“ (M02).

Auf dieser Grundlage steht im Bildungsplan zur Evangelischen Religionslehre: „Durch gemeinsames Nachdenken über menschliche Grund- und Welterfahrungen am Beispiel eigener und fremder Erlebnisse und durch die Begegnung mit Geschichten aus der jüdisch- christlichen Tradition bringt der Religionsunterricht die Frage nach Gott ins Gespräch und bietet so den Kindern eine christliche Lebensorientierung an. Er möchte einem verantwortungsvollen, von der Nächstenliebe geleiteten Handeln den Weg bahnen, in welchem Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung, Toleranz und Überwindung von Gewalt bestimmende Werte sind“ (S. 24).

### Staatliche Symbole

Interessant ist, dass die greifbaren alltäglichen Symbole des Grundgesetzes und des Staates Bundesrepublik Deutschland, wie die Nationalhymne und Flagge, einzig in der Grundschule verortet werden und die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes erst ab Klasse 9 im Bildungsplan auftaucht. Intensiv wird das GG dann erst im allgemein bildenden Gymnasium ab Klasse 10 im Fach Geschichte und Gemeinschaftskunde behandelt. Bei der Bedeutung des Grundgesetzes für den Alltag plädiere ich für die explizite Behandlung des Grundgesetzes auch in der Evangelischen Religionslehre. Es ist etwas Besonderes, wenn aus den Erfahrungen eines totalitären Staates schon in der Präambel des Grundgesetzes auf eine Verantwortung vor Gott hingewiesen wird, die wiederum einen konfessionellen Religionsunterricht an den Schulen ermöglicht. Diese staatliche Wertschätzung des Religionsunterrichts mit seinen im Bildungsplan aufgezählten Kompetenzen und Inhalten, sollte auch den Schülerinnen und Schülern deutlich gemacht werden.

Der geschichtliche Hintergrund dieser Entwicklung kann mit Hilfe der Texte von den Zehn Geboten über die „Bill of Rights“, der amerikanischen und französischen Verfassung, der Erklärung der Menschenrechte bis hin zu den formulierten internationalen Kinderrechten (vgl. auch M03) deutlich gemacht werden. Auch die Symbole unseres Staates, Hymne und Flagge, können zur sinnhaften Erläuterung der Geschichte und Gegenwart des Grundgesetzes dienen.

Basierend auf den sechs Kurzfilmen „Bei uns und um die Ecke“ habe ich verschiedene Bausteine für die Evangelische Religionslehre entworfen, die versuchen das Grundgesetz mit seinem Gottesbezug deutlich zu machen. Ausgehend von den beiden Symbolen Flagge und Hymne sind Parallelen zu religiösen Inhalten gezogen. Dabei bin ich immer vom Grundgesetz hin zur Religion gegangen. Die Unterrichtseinheiten sind in Schritte aufgeteilt, die sich der Religion nähern. Die Schülerinnen und Schüler (S+S) sollen sich erst mit dem GG und den entsprechenden Artikeln vertraut machen, um dann die Religion damit zu verknüpfen.

Dabei ergeben sich für die Evangelische Religionslehre noch weitere geeignete Ausgangspunkte für Verknüpfungen zum GG: die Unterrichtseinheit rund um die Zehn Gebote (UE II.). Dabei tauchen Subthemen wie die Entstehung eines Staates Israel und der Umgang mit dem Dekalog auf, die es ebenfalls ermöglichen, Linien zu unserer jüngeren Geschichte und unserem Grundgesetz zu ziehen. Mit

diesen Anknüpfungspunkten könnte man im Unterschied zu dem von mir gewählten Weg dann von der Religion hin zum Grundgesetz gehen.

Das alles firmiert hauptsächlich in der Dimension „Welt und Verantwortung“ (vgl. Bildungsplan S. 26; 28). Dort werden folgerichtig Parallelen zu anderen Fächern gezogen, so dass es durchaus eine Option ist, Inhalte zu GG und Religion fächerübergreifend zu unterrichten. Im gemeinsamen Unterrichten beider christlicher Konfessionen würden dann solche Dinge wie „Wir sind trotz möglicher religiöser Differenzen, Bestandteile einer auf dem Grundgesetz basierenden staatlichen Gemeinschaft“ ganz praktisch deutlich werden. Dass wir in der Religionslehre die S+S immer wieder auf die Verantwortung für die Welt und den Dialog mit anderen Glaubensrichtungen hinweisen, kann man als Steilvorlage sehen, um das GG mit in das unterrichtliche Geschehen einzubeziehen und es auf seine Wurzeln in der jüdisch-christlichen Tradition hin abzuklopfen.

Gott ist immer der ganz andere (K. Barth) und dabei trotzdem (m)ein Gegenüber. Dieser Satz macht deutlich, dass ein Grundgesetz Gott nicht vereinnahmen und verdinglichen will, kann und sollte. Das zeigt die Geschichte Israels und auch die Geschichte der Deutschen. Die Präambel macht deutlich, dass der Gottesbezug geprägt ist von Verantwortlichkeit – verantwortlich im Sinne der jüdisch-christlichen Traditionen für die Verwirklichung der 10 Gebote und der Ergänzungen durch den Geist der Bergpredigt.

Religiöse Menschen können sich nicht auf den Worten der Bibel als Errungenschaft ausruhen, sie sind immer gefordert sie in die Tat umzusetzen. Und so sind sie, in einem Staat mit dem GG als Basis auch gefordert sich dafür einzusetzen, dass dieser sich seinen hohen Ansprüchen annähert. Was mit einschließt, dass Christen auch die Finger in die Wunden legen müssen, wo dies offensichtlich noch nicht der Fall ist.

## Übersicht Grundgesetz in der Schule

Das GG taucht in den Bildungsplänen für Baden-Württemberg in folgenden Fächern und Schularten auf:

### ***Grundschule***

Klasse 4

1. Wer bin ich – Was kann ich: Kinder entwickeln und verändern sich, stellen sich dar;

5. Heimatliche Spuren suchen, entdecken, gestalten und verändern.

- *Feste und Kulturgut aus dem Heimatraum und aus den Herkunftsländern der Mitschülerinnen und Mitschüler*

- *Musik in meiner Umgebung, Musik unserer Vorfahren, die deutsche Nationalhymne, Nationalhymnen*

### ***Hauptschule und Werkrealschule***

Klasse 9, Fächerverbund **WZG**, Themenbereich: „Demokratische Gesellschaft“;

Die Schülerinnen und Schüler kennen demokratische Möglichkeiten der Einflussnahme und wissen um eigene Handlungsmöglichkeiten; verstehen die Gewaltenteilung als Wesensmerkmal der Demokratie; sie kennen die Entstehung und Entwicklung demokratischer Regierungsformen; sie kennen wesentliche Aspekte der Entwicklung Deutschlands von der Teilung bis zur Einheit; kennen Grundlagen der parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland auf der Ebene der Gemeinde, des Landes Baden- Württemberg und des Bundes; sie reflektieren die Rolle der gedruckten und elektronischen Medien in einer demokratischen Gesellschaft; sie erkennen die grundlegenden Strukturen globaler Informationsnetze und reflektieren Chancen und Risiken; sie wissen um die Problematik der Sicherheit und



## Bei uns und um die Ecke

Zuverlässigkeit und um Missbrauchsmöglichkeiten elektronisch gespeicherter Daten auch aus globalen Netzen; sie können Wege der europäischen Einigung aufzeigen.

### *Inhalte*

- *demokratische Wahlen*
- *Parlament*
- *politische Parteien*
- *Grundrechte im Grundgesetz*

Klasse 10: Fach **Ethik**. Themenbereich: „Verantwortung und Gewissen“;

Die Schülerinnen und Schüler kennen die Bedeutung und Tragweite der Menschenwürde und Formen der Verletzung des Artikels 1 Grundgesetz;

### **Realschule**

Klasse 8: Fächerverbund **Erdkunde Wirtschaftskunde Gemeinschaftskunde**

Themenbereich 5. „Leben in einem Rechtsstaat“;

Die Schülerinnen und Schüler können erfassen, dass die Rechtsordnung in unserem Staat das Zusammenleben freier Menschen ermöglicht und Freiheit nur in einem Raum anerkannter und geschützter Rechte existieren kann; Sie können Grundlagen der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und deren Bindung an die Menschenrechte erläutern; sie können Beispiele aus dem Rechtsleben aufzeigen sowie aktuelle und künftige Rechte und Pflichten in der Gemeinschaft nennen und begründen; sie können Informationen aus Lerngängen und Projektergebnisse sachbezogen präsentieren.

### *Arbeitsbegriffe*

*Grund- und Menschenrechte, Rechtsordnung, Grundgesetz, Jugendschutz,*

### **Gymnasium**

Klasse 10: Fach **Geschichte**

„Die Entwicklung im geteilten und vereinten Deutschland“;

Die Schülerinnen und Schüler können Kennzeichen und Ausmaße von Zerstörung, physischer und psychischer Not sowie Flucht und Vertreibung – soweit möglich im lokalen beziehungsweise regionalen Bereich – recherchieren und den Stellenwert dieser Faktoren in der allgemeinen Situation am Ende des Zweiten Weltkrieges erkennen; sie können wesentliche Stationen der Entwicklung der Besatzungszonen bis zur doppelten Staatsgründung beschreiben und den prägenden Einfluss des wachsenden Ost-West-Gegensatzes erläutern;

### *Daten und Begriffe:*

*23.5.1949 Verkündung des Grundgesetzes; „Stunde Null“;*

Kursstufe 2-stündig und 4-stündig im Fach **Geschichte:**

3. „Deutschland nach 1945 im internationalen und europäischen Kontext“;

Die Schülerinnen und Schüler können die Situation am Ende des Zweiten Weltkriegs (Potsdamer Abkommen; wirtschaftliche, politische, infrastrukturelle Zerstörung; Flucht und Vertreibung) beschreiben; Sie können Bedingungen und Verlauf des gesellschaftlichen und politischen Neubeginns in Deutschland im Hinblick auf die Weichenstellungen der Besatzungsmächte und die entstehende Blockbildung beschreiben und erörtern; sie können die Entwicklung zur staatlichen Teilung erläutern und beurteilen; sie können die aus den unterschiedlichen wirtschaftlichen und politischen Systemen resultierenden Formen des gesellschaftlichen Lebens vergleichen und beurteilen, wie die Bundesrepublik und die DDR die Herausforderungen der modernen Industriegesellschaft bewältigt haben; sie können die Interdependenz von innenpolitischer Entwicklung und außenpolitischer Integration formulieren; sie können Ursachen und Besonderheiten der friedlichen Revolution in der DDR darstellen und erörtern; sie können den Prozess der



deutschen Einigung im internationalen Rahmen erläutern sowie Chancen und Probleme des vereinigten Deutschlands diskutieren.

Daten und Begriffe:

8.5.1945 Bedingungslose Kapitulation; 1945 Potsdamer Konferenz; 1946 Zwangsvereinigung von SPD und KPD zur SED; 1947 Marshall-Plan; 1948 Währungsreform; 23.5.1949 Verkündung des Grundgesetzes;

Im Fach Gemeinschaftskunde wird der Bezug zum Grundgesetz explizit hergestellt: „Ausgehend vom Auftrag des Grundgesetzes sowie der Landesverfassung leistet das Fach Gemeinschaftskunde einen wichtigen Beitrag zur Werteerziehung und zur normativen Orientierung in der politischen Bildung. Die Schülerinnen und Schüler erwerben die für die politische Kultur in einem demokratischen Gemeinwesen unverzichtbare Fähigkeit, auf der Grundlage der Anerkennung von Andersdenkenden selbstbewusst, sach- und situationsgerecht Diskussionen, Streitgespräche und Debatten auszutragen. Darüber hinaus leiten sie aus dem Grundgesetz elementare Wert- und Grundhaltungen ab und erkennen deren Bedeutung für die Entwicklung des demokratischen Systems.“ Hieraus leiten sich die unterschiedlichen Schwerpunkte zum Grundgesetz ab, die in diesem Fach intensiv behandelt werden.